

Änderungsantrag

25.3.2014

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgische Hochschulgesetz – BbgHG)“ DS 5/8370

Thema „Mitbestimmung“

1. § 60 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die Lehrbeauftragten, die Promovierenden sowie die eingeschriebenen Studierenden.“

b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Honorarprofessor“ die Wörter „oder einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor“ eingefügt.

2. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter einschließlich der Promovierenden und Lehrbeauftragten, die Studierenden an der Hochschule und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe;“

b. Sätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar betreffen, über die Hälfte der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Forschung, Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Berufung und Bewährung von

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessorinnen, welche sich nach § 46 Absatz 1 Satz 2 und § 44 Absatz 2 bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen. In allen anderen Angelegenheiten verfügen alle Mitgliedergruppen über eine gleich hohe Anzahl der Stimmen. Dies ist bei der Bildung von Organen nach § 64 und § 72 zu beachten.“

3. § 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundordnung regelt die Organisationsstruktur der Hochschule und die Zuständigkeiten der Organe, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, insbesondere

1. Erlass und Änderung der Grundordnung,
2. Erlass und Änderung sonstiger Satzungen der Hochschule, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereiche begründet ist,
3. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes,
6. die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Haushaltsplan der Hochschule,
7. die Zuständigkeit zur Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
8. die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
9. die Zuständigkeit über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie über Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen,
10. die Zuständigkeit zur Stellungnahme zu den Satzungen der Fachbereiche.

Diese Zuständigkeiten können nur von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen gemäß § 61 und § 62 wahrgenommen werden. Werden Organe gebildet, die sowohl Zuständigkeiten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 als auch nach Absatz 2 Nummer 9 wahrnehmen, so geschieht dies durch Bildung eines Kernorgans, in dem alle Mitgliedergruppen über eine gleich hohe Stimmenanzahl verfügen, und eine erweiterte

Zusammensetzung des Organs, für die zusätzliche Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der erforderlichen Stimmenanzahl gewählt werden, die hinzutreten, wenn Zuständigkeiten nach Absatz 2 Nummer 9 berührt sind. Näheres regelt die Wahlordnung.“

4. Nach § 72 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Zuständigkeiten können nur von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen gemäß § 61 und § 62 wahrgenommen werden. Werden Organe gebildet, die sowohl Zuständigkeiten nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 als auch weitere der unter Absatz 2 genannten Zuständigkeiten wahrnehmen, so geschieht dies durch Bildung eines Kernorgans, in dem alle Mitgliedergruppen über eine gleich hohe Stimmenanzahl verfügen, und eine erweiterte Zusammensetzung des Organs, für die zusätzliche Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der erforderlichen Stimmenanzahl gewählt werden, die hinzutreten, wenn Zuständigkeiten nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 berührt sind. Näheres regelt die Wahlordnung.“

Begründung:

zu 1.

Ein Teil der Promovierenden hat je nach Konstellation (eingeschriebene Promovierende, promovierende akademische Mitarbeiter/innen sowie Stipendiat/innen und externe Promovierende, welche eine Betreuungszusage einer/s Hochschullehrers/in der jeweiligen Hochschule haben) bisher gar keinen Mitgliedsstatus an der Hochschule oder einen nicht sachgerechten, da die eingeschriebenen Promovierenden der Statusgruppe der Studierenden zugeordnet sind. Die bisherige Statusgruppe der akademischen MitarbeiterInnen soll daher auf alle Promovierenden erweitert werden, um die Promovierenden angemessen in ihren Fachbereichen und Instituten zu integrieren und ihnen eine adäquate Beteiligung in der akademischen Selbstbeteiligung zu ermöglichen, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts als Hochschulmitglieder. Auch Lehrbeauftragte als relevante Gruppe der Lehrenden sollen Mitgliedsstatus in der Hochschule erhalten, um sich adäquat in der akademischen Selbstverwaltung beteiligen zu können.

Ebenso wie HonorarprofessorInnen sollten auch außerplanmäßige ProfessorInnen auf Antrag in die Gruppe der HochschullehrerInnen aufgenommen werden können.

Zu 2.,3.,4.

Die ProfessorInnenmehrheit sollte auf Tatbestände beschränkt werden, in denen sie laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 29.5.1973 1 BvR 424/71 u. 325/72 „Hochschulurteil“) erforderlich ist. Für alle anderen Tatbestände muss eine gleiche Stimmverteilung zwischen allen Statusgruppen gewährleistet sein – entgegen der bisherigen, sachlich nicht begründeten Praxis.

Die im Gesetzentwurf neu eingefügte Regelung, dass Studierende in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von 30% verfügen, wäre dann nicht notwendig, sondern ginge im Grundsatz der viertelparitätischen Besetzung auf. Zudem ist dabei auch die Mitbestimmung des nichtwissenschaftlichen Personals gesichert.

Werden Gremien gebildet, die unterschiedliche Stimmgewichtungen der Gruppe der ProfessorInnen erfordern, so ist dies durch ein viertelparitätisches Kerngremium umzusetzen, für das ErweiterungsvertreterInnen aus der Gruppe der ProfessorInnen gewählt werden und die hinzutreten, wenn eine ProfessorInnenmehrheit erforderlich ist.

Marie Luise von Halem
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen